

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZA 326/69 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth C. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
[REDACTED]th Street, F. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 13. Januar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei.

F r a g e

Das Berufungsgericht hat keine Missachtung der Menschenrechte der sechsmal 16 1/2 Jahre alten Klägerin darin gefunden, daß sie auf Grund einer freiwilligen Meldung zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gekommen sei. Das Berufungsgericht hat die Freiwilligkeit der Meldung der Klägerin als erwiesen angesehen, und es hat für sehr wahrscheinlich gehalten, daß die Eltern von ihrem Entschluß gewußt und ihn gebilligt hätten.

Die Klägerin hatte eine ihr unter Missachtung der Menschenrechte zugefügte Schädigung zu beweisen. Deshalb oblag es ihr, die Voraussetzungen dieses Sachverhalts, zu denen das Fehlen der Einwilligung der Eltern zu dem Arbeitseinsatz in Deutsch-

land gehört, darunter. Da das Berufungsgericht angenommen hat, daß für die erteilte Einwilligung eine hohe Wahrscheinlichkeit spreche, kam auf dieser Grundlage ein Anspruch der Klägerin nach Art. VI ECHR-Schluss nicht in Betracht.

Das Berufungsgericht hat nicht als erwiesen angesehen, daß die Klägerin während ihres Aufenthalte in Deutschland in einer Weise behandelt wurde, die gegen die Menschenrechte verstößt. Ein derartiger Verstoß könnte freilich darin liegen, daß die Klägerin, nachdem sie nach Polen geflohen war, in Tschenstochau verhaftet, zwangsweise nach Lodziburg zurückgeführt und anschließend in Reutlingen zum Arbeitsseinsatz gebracht wurde (BOM RzS 1970, 567 Nr. 31). Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, daß diese Maßnahmen erfolgten, weil die Klägerin ihrem Arbeitsvertrag gebrochen hatte; sie könne nicht als eine Maßnahme aus Gründen der Nationalität angesehen werden. Das Berufungsgericht hat damit zum Ausdruck gebracht, daß die polnische Vollkompetenz der Klägerin nicht der Grund oder jedenfalls nicht der wesentliche Grund für ihre Verhaftung und Rückführung und ihren weiteren Arbeitsseinsatz war. Es hat mithin die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 ECHR-Schluss als widerlegt angesehen.

Mit dem Vorbringen, dem Berufungsgericht seien bei der Feststellung der Sachverhalte Verfahrensfehler unterlaufen, kann die Beschwerde die Zulassung der Revision nicht erreichen. Die Frage, ob eine Vernehmung der Klägerin geboten gewesen wäre, und ob das Schreiben einer seinerzeit mit ihr zum Arbeitsseinsatz gekommenen Frau ein geeignetes Beweismittel war oder die Vernehmung dieser Frau als Zeugin erforderlich gewesen wäre, betrifft den Einzelfall und recht-

61

fertigt nicht die Eröffnung der Revisionsinstanz. Im
übrigen könnte neues tatsächliches Vorbringen vom Re-
visionsgericht nicht berücksichtigt werden.

Die nach § 219 Abs. 2 ZMG für eine Zulassung der
Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht
vor. Die Beschwerde der Klägerin wird deshalb zurück-
gewiesen.

Mai

Münsterberg